

**Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen über die
anzuwendenden Rechtsvorschriften des Abkommens zwischen
der Republik Korea und der Bundesrepublik Deutschland
über Soziale Sicherheit**

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 5 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Korea und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (im Folgenden als "Durchführungsvereinbarung" bezeichnet) vereinbaren die vom Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt, Seoul, bezeichnete Stelle, die Nationale Rentengesellschaft, Seoul, und die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, bezeichnete Stelle, die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, unter Beteiligung der zuständigen Behörden zur Durchführung der Artikel 7 und 10 des Abkommens zwischen der Republik Korea und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) Folgendes:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die Begriffe des Abkommens in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Regelungen zur Abgrenzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

1. In Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens gilt Folgendes:
 - a) Überschreitet die Dauer der Entsendung 24 Kalendermonate, so kann die weitere Befreiung von den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, zugelassen werden, wenn die Gesamtdauer der Entsendung voraussichtlich 96 Kalendermonate nicht überschreitet.
 - b) Geht die Entsendung über 96 Kalendermonate hinaus, kommt eine weitere Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht. Hiervon kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen abgewichen werden (z. B. wenn die Rückkehr ins Heimatland in äußerst kurzer Zeit feststeht oder um den Wechsel in das Rentensystem des anderen Vertragsstaats kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand zu vermeiden).

2.
 - a) Ein Antrag nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens ist grundsätzlich vor Beginn des Zeitraums, für den eine Befreiung beantragt wird, bei der zuständigen Stelle des Vertragsstaats zu stellen, dessen Rechtsvorschriften weiter gelten sollen (Entsendestaat). Diese Stelle konsultiert vor ihrer Entscheidung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften die entsprechende Stelle des anderen Vertragsstaats, in dem die Beschäftigung während dieser Zeit tatsächlich ausgeübt wird (Beschäftigungsstaat).
 - b) Die zuständige Stelle des Beschäftigungsstaats ist nicht vor der Entscheidung zu konsultieren, sofern die Entsendung im Voraus auf längstens 60 Kalendermonate zeitlich befristet ist. Die zuständige Stelle im Beschäftigungsstaat ist in diesem Fall lediglich von der zuständigen Stelle des Entsendestaats umgehend über die Entscheidung zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag später als 6 Monate nach Ablauf der ersten 24 Kalendermonate der Entsendung in den anderen Vertragsstaat gestellt wird.

3. In Bezug auf Artikel 10 des Abkommens gilt Folgendes:

- a) Vereinbarungen nach Artikel 10 des Abkommens können für einen Zeitraum von maximal 60 Kalendermonaten geschlossen werden, sofern eine Person, die in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, ihre Beschäftigung im Voraus zeitlich befristet im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ausübt und sie weiter arbeitsrechtlich an das Unternehmen im ersten Vertragsstaat gebunden ist. Überschreitet die Dauer der Beschäftigung im anderen Vertragsstaat 60 Kalendermonate, kann unter Berücksichtigung der Art und Umstände der Beschäftigung für einen weiteren Zeitraum von höchstens 36 Kalendermonaten eine weitere Ausnahmereinbarung getroffen werden. Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Vereinbarung gilt entsprechend.
- b) Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe a) der Vereinbarung gilt entsprechend. Auf die vorherige Konsultation der zuständigen Stelle des Beschäftigungsstaats wird gegenseitig verzichtet, sofern der Arbeitnehmer, der von einem Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats für voraussichtlich längstens 60 Kalendermonate bei einer Tochter- oder Muttergesellschaft im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingesetzt wird, weiterhin arbeitsrechtlich an das erstgenannte Unternehmen gebunden ist. Die zuständige Stelle im Beschäftigungsstaat ist in diesem Fall lediglich von der zuständigen Stelle des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften weiter anzuwenden sind, umgehend über die Entscheidung zu informieren. Wird der Antrag später als 12 Monate nach Beginn des Einsatzes im anderen Vertragsstaat gestellt, ist die zuständige Stelle des Beschäftigungsstaats zu konsultieren.
- Satz 4 zum 01.05.2017 geändert durch Ziffer 1 der Ergänzungsvereinbarung zur
Verwaltungsvereinbarung*
- c) Für Personen, die bereits am Tag des In-Kraft-Tretens des Abkommens zeitlich befristet im anderen Vertragsstaat beschäftigt sind, können unter den oben genannten Bedingungen Ausnahmereinbarungen getroffen werden. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag des In-Kraft-Tretens des Abkommens.

4. Bei einer erneuten Entsendung eines Arbeitnehmers (Artikel 7 des Abkommens) über einen Zeitraum von 24 Kalendermonaten hinaus beziehungsweise bei einem Antrag auf nochmalige Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats (Artikel 10 des Abkommens) muss – unabhängig von Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe b) und Ziffer 3 Buchstabe b) der Vereinbarung – die zuständige Stelle des Beschäftigungsstaats vorher konsultiert werden.

5. Zur Förderung der kulturellen, humanitären und wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten können für in diesen Bereichen eingesetzte Personen Vereinbarungen nach Artikel 10 des Abkommens auch abweichend von Artikel 2 Ziffer 3 Buchstabe a) dieser Vereinbarung geschlossen werden. Die Besonderheiten des Einsatzes sind im Vereinbarungsvorschlag darzulegen.

- Ziffer 5 der Verwaltungsvereinbarung zum 01.05.2017 angefügt durch Ziffer 2 der Ergänzungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung

Artikel 3

Bescheinigung über die Versicherung

Bei Anwendung der Artikel 7 und 10 des Abkommens ist nach Artikel 5 der Durchführungsvereinbarung von den dort genannten Stellen jeweils eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auszustellen. Als Bescheinigung werden die vereinbarten und in der Anlage beigefügten Vordrucke verwendet. Die Änderung der Vordrucke hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

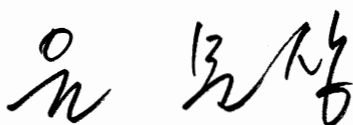
Diese Vereinbarung tritt mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens in Kraft und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Diese Vereinbarung wurde in zwei Ausfertigungen in koreanischer und deutscher Sprache erstellt. Die Texte dieser Fassungen gelten als vereinbart und verbindlich.

Kyongju, den 28. 08. 2001

Für die Koreanische Nationale Rentengesellschaft

Für die DVKA



Yun, Moon-sang



Dr. Rüdiger Neumann-Duesberg